

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Fürstenfeldbruck**

c/o Dr. Martin Runge  
Walchenseestraße 16  
82194 Gröbenzell

03.04.2017

Herrn Landrat  
Thomas Karmasin  
Landratsamt  
Münchner Str. 22  
82256 Fürstenfeldbruck

*Antrag mögliche Sparkassenfusion II*

Sehr geehrter Herr Landrat,

anbei erhalten Sie unseren Antrag *mögliche Sparkassenfusion II* in Ergänzung und partiell auch Konkretisierung zu unserem Antrag *mögliche Sparkassenfusion* vom 06.02.2017. Wir bitten um Behandlung des Antrages im Kreistag.

Beste Grüße  
Martin Runge

Der Kreistag wolle beschließen:

Im Zusammenhang mit der Diskussion und der Entscheidungsfindung zur angedachten Fusion der Sparkasse Fürstenfeldbruck mit den Sparkassen Landsberg-Dießen und Dachau sind u.a. folgende Fragestellungen<sup>1</sup> zu beantworten:

- Wie verträgt sich der im Falle einer Fusion der drei Sparkassen Fürstenfeldbruck, Dachau und Landsberg-Dießen doch recht große Gebietsumfang mit den Aufgaben von Sparkassen, die eher auf räumlich begrenzte „Bedienungsgebiete“ abstellen?
- Wie sehen die konkreten Planungen aus für den Zeitraum nach der Fusion im Falle selbiger („business case“) und wie sehen sie aus, sollte es zu keiner Fusion kommen? Wurden in der Vergangenheit auch Alternativen zu dem jetzt geplanten Zusammenschluss mit den Sparkassen Dachau und Landsberg-Dießen geprüft, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

---

<sup>1</sup> Mehrere der Fragestellungen wurden bereits in ähnlicher Form von der ÜB (Überparteiliche Bürgergemeinschaft) Dachau an den dortigen möglichen Fusionspartner bzw. dessen Träger gerichtet.

- Welcher Personalbestand ist für das Jahr 5, welcher für das Jahr 10, welcher für das Jahr 15 und welcher für das Jahr 25 nach dem Zusammenschluss geplant?
- Welche Vorstellungen gibt es bezüglich der Anzahl der Geschäftsstellen für das Jahr 5, für das Jahr 10, für das Jahr 15 und für das Jahr 25 nach dem Zusammenschluss?
- Welche Bewertungsverfahren (bzw. welche Formeln) sind bei der Ermittlung der Verschmelzungswertrelation vorgesehen bzw. zulässig und unterliegt das Bewertungsergebnis vergleichbar mit § 9 Abs. 1 Umwandlungsgesetz einer Pflichtprüfung?
- Wird für die drei genannten Sparkassen jeweils ein eigenes Ertragswertgutachten erstellt, um auf dieser Basis ein sachgerechtes Wertverhältnis ableiten zu können? Wann ist mit vorläufigen bzw. endgültigen Ergebnissen zu rechnen?
- Wie steht es bei den drei genannten Sparkassen um Risiken aus bilanziellen und außerbilanziellen Positionen, welche Haftungsverhältnisse wurden eingegangen?
- Was sind die Gründe und Hintergründe dafür, dass die Sparkasse Landsberg-Dießen und die Sparkasse Dachau eine spürbar höhere Kernkapitalquote aufweisen als die Sparkasse Fürstenfeldbruck, heißt in Relation zu ihren risikogewichteten Aktiva über mehr Mittel in der Sicherheitsrücklage und im Fonds für allgemeine Bankrisiken verfügen, und wie wird dieser Tatsache im Falle eines Zusammenschlusses der drei genannten Sparkassen Rechnung getragen?
- Was sind die Gründe dafür, dass die Sparkasse Fürstenfeldbruck ausweislich des Jahresabschlusses 2015 einen in Relation zur Bilanzsumme und im Vergleich zu anderen bayerischen Sparkassen besonders hohen Bestand an Zinsswaps hat und dass v.a. deren negativer Zeitwert immens hoch ist? Kann die Sparkasse Fürstenfeldbruck daraus drohende Verluste ggf. aus eigener Kraft ausgleichen und wie findet der hohe negative Zeitwert (2015: gut 38 Millionen Euro) Berücksichtigung im Falle einer Fusion mit Sparkassen, in deren Büchern weitaus geringere Drohverluste bei Fälligkeit von Derivaten stehen? Was sind die Auswirkungen drohender Verluste aus den schwebenden Geschäften mit den Zinsswaps auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse Fürstenfeldbruck oder, im Falle der Fusion, der dann neuen, größeren Sparkasse?
- Soll der Zusammenschluss, falls es zu einem solchen kommen wird, eine Fusion durch Neugründung oder eine Fusion durch Aufnahme werden und, falls letzteres vorgesehen ist, welcher soll dann der aufnehmende Zweckverband werden, heißt im Umkehrschluss, welche Zweckverbände sollen dann aufgelöst werden?

- Ist im Hinblick auf die Verteilung der Gewerbesteuer die „Regelzerlegung“ oder eine „besondere Zerlegung“ vorgesehen? Welche überschlägigen strukturellen Auswirkungen können sich im Zuge des geplanten Zusammenschlusses der Sparkassen Dachau, Fürstenfeldbruck und Landsberg-Dießen bei Anwendung der Regelzerlegung entsprechend § 29 Abs. 1 GewStG auf das Gewerbesteueraufkommen der Stadt Fürstenfeldbruck ergeben, sollte die Zentrale des fusionierten Instituts nicht in Fürstenfeldbruck angesiedelt werden und sollten damit die für die Stadt gewerbesteuerlich relevante Summe der Arbeitslöhne entsprechend sinken? Welche Erfahrungen haben andere Kommunen in vergleichbarer Situation mit einer Zerlegung in besonderen Fällen entsprechend § 33 GewStG gemacht?
- Wie ist die in öffentlicher Diskussion mehrfach vorgetragene These zu beurteilen, die Sparkasse Dachau und damit deren Träger (neben dem Landkreis Dachau, die Stadt Dachau sowie die beiden Marktgemeinden Indersdorf und Altomünster) seien die Verlierer der anvisieren Fusion?
- Ist der Landrat in seiner Rolle als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Fürstenfeldbruck bereit, darauf zu drängen, dass die Verwaltungsratsmitglieder der fusionierten Sparkasse nicht die höchstmöglichen Bezüge für die Vorstandsmitglieder und die höchstmögliche „Entschädigung“ für sich selber beschließen?

Des Weiteren ist darauf hinzuwirken, dass den Mitgliedern des Fürstenfeldbrucker Kreistages eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2016 der Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck unmittelbar nach der Feststellung durch den Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt wird.

### ***Begründung/Hintergrund:***

Im Herbst letzten Jahres wurde bekannt, dass die Verwaltungsräte der drei Sparkassen Fürstenfeldbruck, Dachau, Landsberg-Dießen die Prüfung einer Fusion der drei Sparkassen beschlossen haben, ein Vorhaben, welches der Vorstand der Sparkasse Fürstenfeldbruck bereits seit etwa fünf Jahre auf seiner Agenda hatte und hat. Sollte es zu einer Fusion der drei genannten Geldhäuser kommen, würde die viertgrößte Sparkasse in Bayern mit einer Bilanzsumme von gut acht Milliarden Euro entstehen. Als Vorteile einer Fusion und damit eines größeren Unternehmens werden von den Protagonisten des Zusammenschlusses größere Flexibilität, Bündelung von Kompetenzen und in Relation weniger Verwaltungsaufwand ins Feld geführt. Das Gewinnen dieser Vorteile sei wiederum vor dem Hintergrund der aktuellen Rahmenbedingungen – genannt werden hier die Digitalisierung, wachsende regulatorische Anforderungen und die Niedrigzinsphase – wichtig, um im Markt gut bestehen zu können.

Kritiker einer Fusion führen u.a. höhere Kosten für Vorstände und Verwaltungsräte der ehemals selbständigen Sparkassen ins Feld. Die Einkünfte für die Vorstandsmitglieder und die „Entschädigungen“ für die Verwaltungsratsmitglieder würden steigen, weil durch den Zusammenschluss nach den entsprechenden Richtlinien des Sparkassenverbandes Bayern höhere Beträge gezahlt werden könnten und dann wohl auch gezahlt würden. Auch die Pensionsansprüche würden durch die deutliche Erhöhung bei den Kenngrößen steigen, was wiederum ein Anwachsen der Pensionslasten bedeuten würde. Während die Zahl der Vorstands- und der Verwaltungsratsmitglieder im Falle einer Fusion dann aber abgeschmolzen werden kann und auch werden wird, bleibt die Anzahl der Pensionäre erst einmal über eine längere zeitliche Strecke hoch.

In öffentlicher Diskussion wurde auch vorgetragen, die Dachauer, vor allem die Träger der Sparkasse Dachau seien die Verlierer einer möglichen Fusion. Konkretisiert wird diese Behauptung mit dem Hinweis auf niedrigere Gewerbesteuererinnahmen der Kommunen in Dachau nach der Fusion und mit Verweis auf Verschlechterung beim Gewinn, welcher den Rücklagen zugeführt oder nach den einschlägigen Bestimmungen in der Sparkassenordnung in einer bestimmten Größenordnung an die Träger der Sparkasse ausgeschüttet werden kann. Die Gewinne der Sparkasse Dachau in Relation zur Höhe der Bilanzsumme seien aktuell weitaus höher als die Gewinne der Sparkasse Fürstenfeldbruck.

#### *Auftrag und Aufgaben der Sparkassen*

Sparkassen sind öffentliche Einrichtungen, sie haben einen öffentlichen Auftrag und sind somit dem Gemeinwohl verpflichtet. Gesetzliche Aufgabe von Sparkassen ist es, der Versorgung der Bevölkerung und der örtlichen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen zu dienen und das Sparen und die allgemeine Vermögensbildung zu fördern. Auch haben sie die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich zu unterstützen. Dezidiert genannt im Sparkassengesetz ist auch im Kontext mit der sicheren Anlage von Einlagen „die Berücksichtigung“ „der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise“.

#### *Zur Frage der Bewertung*

Art. 16 des Sparkassengesetzes regelt die Vereinigung von Sparkassen. Hier ist es von Interesse zu wissen, welche Bewertungsverfahren (bzw. welche Formeln) bei der Ermittlung der Verschmelzungswertrelation vorgesehen sind bzw. welche grundsätzlich zulässig sind. Auch ist die Frage aufzuwerfen, ob das Bewertungsergebnis vergleichbar mit § 9 Abs. 1 Umwandlungsgesetz einer Pflichtprüfung unterliegt.

Im Interesse der heutigen Träger der Sparkassen sollte das Wertverhältnis der an dem geplanten Zusammenschluss teilnehmenden Sparkassen nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren ermittelt und auch von neutraler Stelle überprüft werden.

Wird das Wertverhältnis von Banken etwa maßgeblich auf der Basis von Bilanzsummen ermittelt, würden beispielsweise zwei Institute mit gleicher Bilanzsumme, aber unterschiedlicher künftiger Exponierung gegenüber Marktrisiko oder Zinsrisiko im Anlagebuch tendenziell gleichbehandelt werden.

Zu den betriebswirtschaftlich anerkannten und auch für die Bewertung von Banken geeigneten Verfahren zählen insbesondere die zukunfts- und nutzenorientierten Gesamtbewertungsverfahren (sog. Ertragswert- oder Discounted Cash Flow-Verfahren). Danach werden Unternehmenswerte nicht aus den aktuell vorhandenen einzelnen Aktiva und Passiva abgeleitet, sondern auf die finanziellen Chancen und Risiken abgestellt, die für die Eigentümer aus deren künftiger Nutzung im Unternehmen als Ganzes resultieren.

#### *Zur Frage der Verteilung des Gewerbesteuer-Aufkommens*

Aus unserer Sicht sind die gewerbesteuerlichen Konsequenzen des geplanten Sparkassen-Zusammenschlusses für die Zweckverbandsmitglieder der fusionswilligen Sparkassen ein wichtiges Entscheidungskriterium. Die gewünschten Größenvorteile dürften insbesondere dann realisiert werden können, wenn es zu einer Bündelung von Verwaltungsfunktionen in einer neuen Zentrale kommt.

Bei Anwendung der Regelzerlegung dürften diejenigen (Betriebsstätten-)Gemeinden verlieren, aus denen Verwaltungsfunktionen abgezogen werden. Die überschlägigen Auswirkungen sollten möglichst frühzeitig bekannt sein, damit dieses Thema bei der Entscheidungsfindung adäquat berücksichtigt werden kann.

Eine Schlüsselrolle könnte der Anwendung des § 33 GewStG zukommen, wenn es gelingen sollte, dass sich die (Betriebsstätten-)Gemeinden landkreisübergreifend mit dem Steuerschuldner in dem Sinne einigen können, dass es zu keinen strukturellen fusionsbedingten Nachteilen kommt.

#### *Jahresabschluss und Lagebericht*

Der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Kreditinstituts stellen neben dem sog. „Offenlegungsbericht gemäß CRR (Capital Requirements Regulation)“ zentrale Informationsquellen über die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage des Kreditinstitutes zum Ende des letzten Geschäftsjahres dar. Zudem können daraus Informationen über nicht in der Bilanz erfasste Geschäftsvorfälle gewonnen werden.

Vor dem Hintergrund des möglichen Zusammenschlusses der Sparkassen Dachau, Fürstenfeldbruck und Landsberg-Dießen halten wir es für erforderlich, dass die Mitglieder Fürstenfeldbrucker Kreistags schnellstmöglich über das aktuelle und geprüfte Zahlenwerk samt Erläuterungen der Sparkasse Fürstenfeldbruck informiert werden.

Nach unserem Wissen bestehen für den Jahresabschluss per 31.12.2016 von Kreditinstituten grundsätzlich die nachfolgend genannten Fristen:

- Aufstellung (und Einreichung): bis 31.3.2017 (gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 KWG)
- Prüfung: bis 31.5.2017 (gemäß § 340k Abs. 1 S. 2 HGB)
- Feststellung: unverzüglich nach Prüfung (gemäß § 340k Abs. 1 S. 3 HGB)
- Offenlegung: bis 31.12.2017 (gemäß § 340l Abs. 1 S.1 HGB i.V.m. § 325 Abs. 1a, S. 1 HGB; jedoch in der Praxis verkürzt durch fortgesetzte Anwendung der "Leitlinien zur Bewertung der Erfüllung der Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG", auch i.V.m. Artikel 433 Satz 2 CRR)

*Zinsswaps, Nominalbeträge und negative Zeitwerte*

Die Sparkasse Fürstfeldbruck hat ausweislich des Jahresabschlusses 2015 ein deutlich höheres Volumen an Zinsswaps bezogen auf deren Nominalwerte als die Sparkassen Landberg-Dießen und Dachau (Spk FFB: 365 Mio. Euro, Spk LL: 175 Mio. Euro, Spk DAH: 50 Mio. Euro). Vor allem ist aber der negative Zeitwert der Zinsswaps („nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte derivative Finanzinstrumente“) im Falle der Sparkasse Fürstfeldbruck um ein Vielfaches höher als im Falle der Sparkassen Landberg-Dießen und Dachau (Spk FFB: 38,6 Mio. Euro, Spk LL: 1,08 Mio. Euro, Spk DAH: 1,75 Mio. Euro).

Innerhalb des „Zinsbuches“ ist unter bestimmten Umständen die Aufrechnung drohender Verluste aus schwebenden Geschäften mit Bewertungsreserven anderer Positionen möglich, Drohverlustrückstellungen lassen sich so auf der Ebene der Einzeltitel vermeiden. Bei Fälligkeit müssen mögliche Verluste, die bis dahin nur gedroht haben, auch tatsächlich realisiert werden. Mögliche Verluste aus den Geschäften mit den Zinsswaps können somit gravierende Auswirkungen haben auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.